

Dieser Fall, der in jener Kirchenbuchsnotiz, weil weniger markant, gar nicht erwähnt ist, beweist, dass Dethlev Johannis in der That seine Not gehabt hat, sich der Uebergriffe auch seines nächsten Hausnachbarn zu erwehren. Vor allem wirft er aber auf den Charakter des Predigers ein neues Licht.

5 Schon Pontoppidan hat es in Zweifel gezogen, ob er »allemaal unschuldig und als ein Diener Christi um der Wahrheit willen gelitten« habe, und Tholuck (Das kirchliche Leben des 17. Jahrhunderts, 1. Bd., S. 117) drückt sich ebenfalls nicht bestimmt aus, indem er die Leiden des Pastors als einen Fall erwähnt, »wo die Schuld, möchte man meinen, vielleicht möglicher-

10 weise überhaupt nicht auf letzteren fällt.« Der vorliegende Bericht hellt nun die bisherige Dunkelheit wenigstens nach einer Richtung hin auf, freilich nicht zu Gunsten des Predigers. Er hat wie so manche Pastoren jener Zeit die Zulassung zum Sakrament benutzt, um in einer alten Streitsache bezüglich des Pastorenlandes zu seinem Rechte zu gelangen, da Pay Hansen ihm unter

15 zweimaligem Handschlag versprechen musste, ihn vor Empfang des Sakraments zufriedenstellen zu wollen. Wie aber Pay Hansen sich dadurch zum Bösen verleiten lässt und dem Pastor das Sakrament ablügt, da ruft dieser die Obrigkeit gegen den Lügner zu Hilfe und bittet Gott »mit dem Fleissigsten«, dass er mit Gefängnis bestraft werden möge. Was die Streitsache selbst anbetrifft, so

20 befand sich Dethlev Johannis unzweifelhaft in seinem Recht, wie denn auch sonst in Deezbüll ähnliche Hinterziehungen des Pastoratlandes vorgekommen sind; er wird auch sicherlich viele seiner Drangsale deshalb erlitten haben, weil er rückhaltlos, vielleicht zu derb die Wahrheit sagte und mutig die Folgen auf sich nahm. Aber auch er ist ein Kind seiner Zeit gewesen, und

25 es ist ihm bis in sein hohes Alter nicht gelungen, die persönliche Gerechtigkeit aus seinen Worten und Massnahmen auszuseiden, so dass also die Märtyrerkrone, die er sich aufgesetzt hat, doch nicht ganz so strahlend erscheint, wie man nach seinen Worten im Kirchenbuch sich vorstellen muss.

## Taufe und Konfirmation einer Mennonitin in Emmelsbüll im Jahre 1696.

30

Von E. MICHELSEN, Pastor in Klanxbüll.

Kürzlich machte Pastor P. Petersen in Emmelsbüll mich aufmerksam auf eine Aufzeichnung des Pastors Matthias Henck (introduziert den 14. Dezember 1693, gest. am 31. August 1727) im ältesten Emmelsbülller Taufregister<sup>1)</sup> über die Taufe einer Mennonitin oder, wie man damals sagte, »Mennonistin« im Herbst des Jahres 1696. Unter Hinweis auf die Nachrichten

<sup>1)</sup> Das Register besteht fast nur noch aus einzelnen Blättern oder Halbbogen, eine Folge der zerstörenden Wirkungen der Feuchtigkeit.

von Prof. Dr. Reimer Hansen über die Davidjoriten in Eiderstedt<sup>1)</sup> wird die Notiz hier mitgeteilt. Sie giebt nämlich ein Beispiel dafür, dass die in Eiderstedt so zahlreichen holländischen oder westfriesischen Wiedertäufer (Mennoniten und Davidjoriten) vereinzelt auch in unsere nördlichen friesischen Marschen kamen. Zugleich aber erweist sich die Eintragung bei näherem Zusehen als ein Zeugnis für die kurz vorher erfolgte Einführung der Konfirmationshandlung in unserer Gegend. Beachtenswert ist nämlich, dass zusammen mit der Ehefrau der aus dem Kirchspiel Emmelsbüll stammende Mann unterrichtet und nach der Taufe der Frau mit ihr zusammen konfirmiert wurde. Die Konfirmation war durch die hier erwähnte Fürstliche Verordnung vom 16. Juni 1693<sup>2)</sup> erst allgemein für den Herzoglich Gottorper Landesteil angeordnet, allerdings in manchen Gemeinden bereits in den 80er Jahren, ja an einzelnen Orten schon früher in Gebrauch<sup>3)</sup>. Das älteste erhaltene Emmelsbüller Konfirmandenregister beginnt erst mit dem 9. März 1729. Wann in Emmelsbüll sonst zuerst konfirmiert ist, darüber scheint sich in den Kirchenbüchern nichts zu finden. Pastor Henck erzählt in seinen ausführlichen Aufzeichnungen über seine Amtsführung in dem im Jahre 1703 auf Geheiß des Propsten Reimarus angelegten Protokoll mit dem Titel »Archivum der Kirche zu Emmelsbüll« wohl von seinem Katechesieren mit der Gemeinde, auch mit den Erwachsenen, und von seinem Katechismus<sup>4)</sup>, aber über die Konfirmation und seinen Konfirmandenunterricht sagt er nichts weiter. Hier in Klanxbüll hat eine förmliche Zulassung zum heiligen Abendmahle als öffentlicher Akt in der Kirche und zwar, wie es scheint, zuerst, und ohne dass in der öffentlichen Bekanntmachung und Aufzeichnung des Pastors im Kirchenbuche der Name Konfirmation gebraucht wird, im Spätherbst 1699 stattgefunden. Die Handlung geschah in der Weise, dass am Allerheiligentage Mittwoch, den 1. November, die sich meldenden Kinder vor dem Gottesdienste allein vorgeprüft und die Angenommenen und nicht wieder der Schule Zugewiesenen (7 Knaben und 9 Mädchen) vier Wochen nachher öffentlich vor der Gemeinde examiniert wurden. Diese und einige andere Ein-

<sup>1)</sup> R. HANSEN, Der Davidjoritenprozess in Tönning, Bd. I unserer Beiträge und Mitteilungen, H. 5, Kiel 1900, S. 31 ff., und Wiedertäufer in Eiderstedt, ebendas. Bd. II, H. 2, Kiel 1901, S. 175 ff.

<sup>2)</sup> Abgedruckt bei FALCK, Neues staatsbürgerl. Magazin, Bd. 1 (1833), S. 943 f. Früher schon bei ARNKIEL, Christliche Confirmation derer Catechumenen (2. Auflage), Schlesswig 1698, und nach meiner Erinnerung auch schon in den Nachträgen zu der 1. Ausgabe von 1693, die in dem Exemplar der Kieler Universitätsbibliothek fehlen.

<sup>3)</sup> Ueber die Geschichte der Einführung der Konfirmation in Schleswig-Holstein vgl. Kirchen- u. Schulblatt 1886, Nr. 26 ff., und 1889, Nr. 19 ff., sowie als bisher neueste Darstellung F. M. RENDTORFF, Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, Kiel 1902, S. 232 ff. (Schriften des Vereins für schlesw.-holst. Kirchengesch., I. Reihe, 2. Heft.) — Eine spezielle Darstellung des Gegenstandes von Pastor EMIL HANSEN steht in Aussicht.

<sup>4)</sup> Vgl. Zeitschrift für schlesw.-holst. Geschichte, 25. Bd., Kiel 1895, S. 245. Das Protokoll ist mir s. Z. freundlichst zugänglich gemacht von dem damaligen Pastor N. Nissen.

tragungen aus alten Konfirmationsregistern hoffen wir bei nächster Gelegenheit mitzuteilen als kleine Bausteine zur Geschichte der Konfirmation in unserem Lande. Die Eintragung lautet:

- 1) »Anno 1696, d. 11. Octobr., XVIII. Sonntag nach Trinitatis, habe Ich  
 5 eine Mennonistin, neml. Broder Ulrichsen, eines Hutmachers, Frau von 26 Jahren undt auss Franeecker in west Friesslandt<sup>2)</sup> gebührtig, nachdem ich Sie nebenst Ihrem obgemeldeten Ehe Man (auss hiesigem Kirchspiel gebührtig, aber niemahlen zum heil. Abendmahl gewesen)<sup>3)</sup>, fast über ein halb Jahr in Ihrem Christenthumb unterrichtet undt Sie Beyderseits Ihr glaubens  
 10 Bekänntniss am ermeldeten Tage öffentlich für die Gemeine abgeleget, getauft. Ihre Gevattern waren (1) Meine Liebste Adelheit Anna Hencken. (2) Margrets [Margreth ?] Andersen Hn. Andreas Rikleffsen Fürstl. Deich Voigts u. Rahtmans Ehe Frau auff den Kleinen Kogesdeich<sup>4)</sup>. (3) Engke Jankens Janke Gottbergssen Frau in Emmelssbüll. (4) Jürgen Anderssen, der Kirchspiel Voigt,  
 15 in Emmelssbüll. (5) Momke Sünnichsen auff den Hottbülldreich. — Ihr Tauffnahme ist gewesen Catharina Elisabeth. nach Empfangener Tauffe ist Sie nebenst Ihrem Manne vermöge Hochfürstl. Verordnung in Ihrem Glaubens Bekänntniss öffentl. Confirmiret, undt haben darauff Beyderseits nach vorhero gethaner Beichte Domin. XIX Post Trinit. dass heil. Abendmahl von mir  
 20 empfangen. Der grosse Gott regiere Ihre beyder Hertzen durch seinen heil. Geist und lasse sie ferner in dem wahren Erkendtniss Jesu täglich beständig wachsen undt zunehmen, dass Sie mögen glauben halten undt Erben der ewigen seligkeit bleiben. Amen.«

## Bericht über eine Nichtzulassung zum heiligen Abendmahl.

25

Mitgeteilt von Propst JANSS in Sörup.

1387 b.

Flensb. Visit., d. 16. Juny 1825.

An das hohe Visitatoriat der Probstey Flensburg.

- 30 Pflichtmässiger Bericht des Pastorats zu Muncbrarup, betreffend die Nichtzulassung des Hans Jensen zum Abendmahl.

Als ich vor 17 Jahren hierher versetzt wurde, befremdete es mich anfangs, dass die Confirmanden erst nach Jahresfrist zu communiciren pflegten,

- 1) Am Rande neben den ersten Zeilen: XVII (laufende Nummer des Jahrgangs). Eine Mennonistin von 26 Jahren getauft. — Die Eintragung ist möglichst buchstäblich wiedergegeben, doch unter Berücksichtigung der von Pastor H. selbst eingefügten Korrekturen.

2) Die bekannte frühere Universitätsstadt in der niederländischen Provinz Westfriesland unweit Leeuwarden.

- 3) Das Eingeklammerte steht am Rande.

- 40 4) Unter den Sechsmännern des Kirchspiels, die bei Pastor Hencks Amtseinsetzung mitwirkten, war ausserdem noch ein »Andress Rikleffsen in Emmelssbülldorff. Ein Mann, so vormahl in West Indien gewesen« oder »der Westindienfahrer«, wie er an anderer Stelle heisst.